

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



**Studienordnung
für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre
und Volkswirtschaftslehre**

vom 4. Oktober 1993
in der Fassung vom 14. Juli 2004

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft die folgende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Aufnahme des Studiums	3
§ 3	Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 4	Lehrveranstaltungen	3

II. Grundstudium

§ 5	Prüfungen im Grundstudium	4
§ 6	Aufbau des Grundstudiums	4

III. Hauptstudium

§ 7	Aufbau des Hauptstudiums	5
§ 8	Prüfungen im Hauptstudium	5
§ 9	Spezielle Betriebswirtschaftslehren	6

IV. Schlußbestimmungen

§ 10	Übergangsbestimmungen	6
§ 11	Inkrafttreten	6

Anhang 1:	Aufbau der Diplom-Vorprüfung	7
Anhang 2:	Aufbau der Diplomprüfung für Kaufleute	8
Anhang 3:	Aufbau der Diplomprüfung für Volkswirte	9

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre auf Grundlage der entsprechenden Diplomprüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Aufnahme des Studiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für einen der in dieser Studienordnung geregelten Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät).

(2) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in das Grundstudium mit vier und das Hauptstudium mit fünf Semestern (Regelstudienzeit).

(2) Das Grundstudium ist in allen an der Fakultät angebotenen Studiengängen identisch. Es bietet keine Wahlmöglichkeiten. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht eine sehr weitgehende Spezialisierung und Schwerpunktsetzung. Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist unter anderem ein abgeschlossenes Grundstudium. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät jenen akademischen Grad, der laut Diplomprüfungsordnung dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang zugeordnet ist.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang der Professorinnen und Professoren angekündigt. Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Seminare.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge in der Regel einer Professorin, eines Professors oder einer Person gleichwertiger Qualifikation. Von der Fakultät im Hauptstudium

angebotene Vorlesungen werden mit einer Klausur abgeschlossen; die bzw. der Veranstaltende kann weitere Leistungen verlangen.

(3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

(4) Tutorien dienen ebenfalls der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(5) Seminare werden in der Regel von einer Professorin, einem Professor oder einer Person gleichwertiger Qualifikation angeboten und setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge oder schriftlicher Hausarbeiten voraus. Die veranstaltende Person kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

II. Grundstudium

§ 5

Prüfungen im Grundstudium

(1) Alle Prüfungen im Grundstudium sind zweistündige beaufsichtigte Klausurarbeiten.

(2) Einige Klausurarbeiten sind als Prüfungsvorleistungen den vorbereitenden Lehrveranstaltungen (Propädeutika) zugeordnet; sie können beliebig oft wiederholt werden. Die Propädeutika müssen vor der Meldung zur letzten Teilleistung der Diplom-Vorprüfung absolviert worden sein.

(3) Alle anderen Klausurarbeiten können als Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung bis zu zweimal wiederholt werden. In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden je drei Klausurarbeiten gefordert, in den Fächern Statistik, Rechtswissenschaft und Mathematik je zwei.

§ 6

Aufbau des Grundstudiums

(1) Die mit einem Buchstaben (A, B, C) bezeichneten Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung, die Bezeichnungen der diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Bezeichnungen der Propädeutika sind im Anhang zu dieser Studienordnung aufgeführt. Lehrveranstaltungen, die derselben Teilleistung zugeordnet sind, werden stets im selben Semester angeboten.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Teilleistungen ist nicht verbindlich; insbesondere kann die Meldung zu jeder Teilleistung früher als angegeben erfolgen.

III. Hauptstudium

§ 7

Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium müssen zunächst 50 Guthabenpunkte erworben werden. Dabei besteht weitgehende Wahlfreiheit.

(2) Durch den erfolgreichen Besuch einer zweistündigen Veranstaltung werden zwei Guthabenpunkte erworben, bei einer vierstündigen Veranstaltung vier Guthabenpunkte usw. Der Erfolg muß durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche oder mündliche Leistung nachgewiesen werden. Die Zahl der erforderlichen Guthabenpunkte entspricht dem Umfang des Hauptstudiums in Semesterwochenstunden. Guthabenpunkte können nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung auch an anderen Fakultäten oder Universitäten gesammelt werden, auch im Ausland.

§ 8

Prüfungen im Hauptstudium

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den oben genannten Prüfungen, in denen Guthabenpunkte erworben werden, aus vier mündlichen Prüfungen sowie aus der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann zu einem beliebigen Zeitpunkt angefertigt werden. Andererseits finden die mündlichen Prüfungen erst statt, wenn die notwendigen Guthabenpunkte erworben wurden.

(2) Prüfungsfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre sind die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, die Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie zwei der in § 9 aufgeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren.

(3) Prüfungsfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre sind die Volkswirtschaftstheorie, die Volkswirtschaftspolitik, die Finanzwissenschaft sowie die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

(4) Die Fachnote in jedem dieser vier Fächer wird aus der mündlichen Fachnote und dem Durchschnitt jener Noten gebildet, die in den Guthabenveranstaltungen des Faches erzielt wurden; beide gehen je zur Hälfte in die Fachnote ein.

(5) Bei zügigem Studium werden für bestandene und nicht bestandene mündliche Prüfungen Freiversuche gewährt. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung darf einmal zusätzlich wiederholt werden. Die Note einer bestandenen Prüfung kann verbessert werden; sie kann sich nicht verschlechtern.

(6) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5 sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 9

Spezielle Betriebswirtschaftslehren

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren – von denen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre zwei als Fächer der mündlichen Prüfungen gewählt werden – sind dem folgenden Katalog zu entnehmen.

1. Unternehmensführung und Organisation,
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
3. Wirtschaftsprüfung,
4. Unternehmensrechnung/Controlling,
5. Finanzierung und Banken,
6. Marketing,
7. Produktionswirtschaft und Logistik,
8. Operations Research,
9. Entrepreneurship,
10. E-Business und Marktdesign.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Universität Magdeburg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben werden.

Für andere als in Absatz 1 genannte Studierende findet diese Satzung ebenfalls Anwendung. Hinsichtlich des Aufbaus der Diplom-Vorprüfung gilt jedoch:

Bürgerliches Recht	2 V + 2Ü	Recht A
Öffentliches recht	2 V + 2Ü	
Handels- und Gesellschaftsrecht	2 V + 2Ü	Recht B

Der übrige Aufbau der Diplom-Vorprüfung bleibt unverändert.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 04. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 17. April 1991 außer Kraft; § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 21. Juli 1993 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Juli 1993.

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 14. Juli 2004 aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 14. Juli 2004 und der Stellungnahmen des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15. September 2004.

Anhang 1: Aufbau der Diplom-Vorprüfung

Der Stundenplan ist ein unverbindlicher, jedoch sachgerechter Vorschlag. Er führt alle Veranstaltungstitel und in Fettdruck die zugeordneten Teilleistungen (Prüfungen) auf. Es bedeuten „V“ - eine Vorlesung und „Ü“ - eine Übung oder ein Tutorium; die nachgestellte Ziffer gibt den Stundenumfang an (Beispiel: „2 V“ - eine zweistündige Vorlesung).

1. Semester (Wintersemester)

Betriebliches Rechnungswesen	2 V	Propädeutik
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2 V	Propädeutik
Einführung in die Datenverarbeitung	2 V + 2 Ü	Propädeutik
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	2 V + 2 Ü	} BWL A
Kostentheorie und Kostenrechnung	2 V + 2 Ü	
Mathematik I	4 V + 2 Ü	Mathematik A

22 Semesterwochenstunden

2. Semester (Sommersemester)

Mathematik II	2 V + 2 Ü	Mathematik B
Mikroökonomische Theorie	4 V + 2 Ü	VWL A
Statistik I	4 V + 2 Ü	} Statistik A
Entscheidungstheorie	2 V + 2 Ü	
Bürgerliches Recht	3 V + 1 Ü	Recht A

24 Semesterwochenstunden

3. Semester (Wintersemester)

Bilanzen	2 V + 2 Ü	} BWL B
Produktionswirtschaft /Operations Research	2 V + 2 Ü	
Makroökonomische Theorie	4 V + 2 Ü	VWL B
Statistik II	4 V + 2 Ü	Statistik B
Öffentliches Wirtschaftsrecht	3 V + 1 Ü	} Recht B
Handels- und Gesellschaftsrecht	3 V + 1 Ü	

28 Semesterwochenstunden

4. Semester (Sommersemester)

Marketing	2 V + 2 Ü	} BWL C
Investition und Finanzierung	2 V + 2 Ü	
Finanzwissenschaft	2 V + 2 Ü	} VWL C
Allgemeine Wirtschaftspolitik	2 V + 2 Ü	

16 Semesterwochenstunden

Anhang 2: Aufbau der Diplomprüfung für Kaufleute

Das nachstehende Schaubild zeigt den Aufbau der Diplomprüfung, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre ergibt. Es bedeutet "M" eine mündliche Prüfung; die nachgestellte Zahl gibt den Minutenumfang der Prüfung an. Die Bruchzahlen zeigen das Gewichtungsschema für die Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote.

≥ 10 Guthabenpunkte in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre M 15 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	1/2 1/2	\Rightarrow	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1/5
≥ 10 Guthabenpunkte in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre M 15 Volkswirtschaftslehre	1/2 1/2	\Rightarrow	Allgemeine Volkswirtschaftslehre 1/5
≥ 10 Guthabenpunkte in der ersten Speziellen BWL M 15 Erste Spezielle BWL	1/2 1/2	\Rightarrow	Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1/5
≥ 10 Guthabenpunkte in der zweiten Speziellen BWL M 15 Zweite Spezielle BWL	1/2 1/2	\Rightarrow	Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre 1/5
			Diplomarbeit 1/5 (4 Monate)
			GESAMTNOTE

Anhang 3: Aufbau der Diplomprüfung für Volkswirte

Das nachstehende Schaubild zeigt den Aufbau der Diplomprüfung, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre ergibt. Es bedeutet "M" eine mündliche Prüfung; die nachgestellte Zahl gibt den Minutenumfang der Prüfung an. Die Bruchzahlen zeigen das Gewichtungsschema für die Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote.

